

(98/C 82/135)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2448/97****von Marjo Matikainen-Kallström (PPE) an die Kommission***(16. Juli 1997)**Betrifft:* Schulmilch-Programm

Das Ziel des Schulmilch-Programms ist es, Kindern in der Wachstumsphase die Überschüßfette Europas zuzuführen. Nach jüngsten Forschungsergebnissen leitet der Genuß fettreicher Milch bei den Kindern die Verkalkung der Blutgefäße ein. Zur Verbesserung der Gesundheit sollte das Milchprogramm den Genuß von fettarmer Milch und fettarmen Milchprodukten sowie von Produkten mit pflanzlichen Fetten fördern.

Wie schätzt die Kommission die ernährungsbedingten Gesundheitsrisiken beim Schulmilch-Programm ein? Welche Schritte beabsichtigt die Kommission zu unternehmen, um das Schulmilch-Programm so zu gestalten, daß es bei Kindern und Jugendlichen gesunde Entwicklung und gesundes Wachstum fördert?

**Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission***(10. September 1997)*

Eine generelle Verringerung des Fettverbrauchs ist nach allgemeiner Auffassung sicherlich ein Beitrag zur Förderung der öffentlichen Gesundheit. Dies bedeutet aber nicht, daß Milchfett vom Speiseplan für Schulkinder gestrichen werden muß. Da zudem die Liste der Produkte, die im Rahmen des Schulmilchprogramms der Gemeinschaft für eine Förderung in Frage kommen, sowohl Vollmilch- als auch Magermilchprodukte umfaßt, dürfte dieses Programm durchaus zu einer vielseitigen, ausgewogenen Ernährung von Schulkindern beitragen.

(98/C 82/136)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2451/97****von Frank Vanhecke (NI) an die Kommission***(16. Juli 1997)**Betrifft:* Gemeinschaftliche Beihilfen

1996 wurde in Belgien im Rahmen der Maßnahmen zugunsten von Zuwanderern 53 Beihilfeprojekte genehmigt. Der Gesamtbetrag belief sich auf 1.767.726,40 Ecu (Haushaltsposten B96 B3-4110).

Kontrolliert die Kommission, ob die belgischen Vereinigungen, die Beihilfen beantragen, auch auf Gemeinde-, Provinz- oder Landesebene Beihilfen erhalten?

Wenn nein, ist die Kommission nicht der Auffassung, daß dies künftig der Fall sein sollte?

Wenn ja, können Vereinigungen, die in Belgien Beihilfen erhalten, auch Beihilfen der Europäischen Union (B96 B-34110) beanspruchen?

Ist die Kommission in diesem Fall nicht der Auffassung, daß bereits unterstützte Vereinigungen keinen Anspruch auf Gemeinschaftsmittel haben sollten?

(98/C 82/137)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2452/97****von Frank Vanhecke (NI) an die Kommission***(16. Juli 1997)**Betrifft:* Gemeinschaftliche Beihilfen

Aus dem Haushaltsposten B96 B3-4110 (Transaktion SOC96100150) erhielt das belgische „Jongerencentrum Chicago“ eine Beihilfe in Höhe von 25.970,00 Ecu. Zweck der Beihilfe war: „Schaffung einer festen Informationsstelle „PIP“ für Jugendliche, die vom normalen Dienst (Betreuung, Infoteek, PC, Telefon für Bewerbungen, Ausbildung, sog. Street work usw.) nicht erreicht werden?

Kann die Kommission mitteilen, um welche Vereinigung es dabei konkret geht und wo sich das „Jongerencentrum Chicago“ befindet? Kann die Kommission die Namen der Antragsteller mitteilen?